



ter Vertrag geschlossen wurde, so erstreckt sich der Obhutszeitraum des Frachtführers auch auf diese Zwischenlagerung.

Wird der Frachtführer hingegen lediglich mit dem Transport von der Beladestelle zum Zwischenlager beauftragt, so ist der Obhutszeitraum mit der Ablieferung im Zwischenlager beendet.

Problematisch gestaltet sich die Situation jedoch dann, wenn die Ware aufgrund eines Ablieferhindernisses sofort in einem Zwischenlager abgeladen werden muss.

Hierbei kommt es darauf an, ob der Frachtführer beim Ausladen des Guts den Willen hatte, die Beförderung bis zum Einlangen von Weisungen zu beenden. Deshalb fallen Zwischenlagerungen, die auf Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse zurückzuführen sind, nicht in den Haftungszeitraum des Art. 17 Abs. 1 CMR (1 Ob 2357/96s; RS0073756).

Ist dagegen die Zwischenlagerung in den Beförderungsvertrag eingebettet, unterfallen transportbedingte Zwischenlagerungen nicht in Art. 16 Abs. 2 CMR, sondern verbleiben im Obhuts- und damit Haftungszeitraum des Frachtführers (OGH 7 Ob 124/13f).

## Fazit

Ist somit vereinbart, dass ein Transport nach der Zwischenlagerung fortgesetzt wird, so ist der Obhutszeitraum des Frachtführers mit der Zwischenlagerung nicht beendet. Wenn die Ware jedoch aufgrund eines Ablieferhindernisses in einem Zwischenlager abgeladen wird, so ist der Obhutszeitraum mit der Abladung beendet. <

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG



### Eine Wissenschaft ...

*Wenn die Zeiten schlechter werden neigen Geschäftspartner des Öfteren dazu, Ihren Lieferanten oder Dienstleister für vermeintliche Schäden haftbar machen zu können.*

**A**ndererseits fühlt man sich in manchen Fällen für einen entstandenen Schaden nicht schuldig. Da dies immer wieder zu Streitigkeiten führt, möchte ich Ihnen die wesentlichen Merkmale der Haftung und seine Versicherbarkeit näherbringen.

#### Gesetzliche Haftung

Hier handelt es sich um eine vom Gesetzgeber zwingend vorgeschriebene Haftungsübernahme, welche auch durch den Abschluss einer Versicherung nachgewiesen werden muss. Mittlerweile wird diese Form der Vermögen-Schadenhaftpflicht bei vielen Gewerben gefordert, als Beispiele seien hier Rechtsanwälte, Ärzte, Immobilien- und Versicherungsmakler, aber auch der Baumeister angeführt.

Als oberstes Risiko mit welchem der Frächter beschäftigt ist, gilt die KFZ Haftpflicht! Und sie bietet oftmals Anlass für Diskussionen! Vom Kraftfahrzeug geht ja laut den gesetzlichen Bestimmungen eine „Gefährdungshaftung“ aus – was im Wesentlichen bedeutet, das wenn ein Schaden an dritten verursacht wird, dieser Verursacher unabhängig vom Verschulden haftet. Das führt oft und gerne zu Diskussionen, wenn zum Beispiel Kanaldeckel eingedrückt werden beim Abladen oder auf Baustellen im Erdreich verlegte – nicht sichtbare – Rohre beim Überfahren beschädigt werden. Hier ist es zwar löblich, wenn man den Versicherer auffordert den Schaden abzulehnen, aber die Gesetzeslage zwingt ihn, zu bezahlen.

#### Betriebliche Haftung

Diese Form ist nicht zwingend, jedoch sind 99 Prozent aller Unternehmen in Österreich über eine Versicherung abgedeckt. Grundlage dafür bilden das ABGB und in

weiterer Form die Versicherungsbedingungen AHVB. Darin ist geregelt, dass die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschaden aufgrund von gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen, gedeckt sind.

Im Klartext: ein Dritter muss geschädigt sein – und damit ist nicht gemeint, das eine erbrachte Leistung, die mangelhaft ist, vom Versicherer ersetzt wird, wie manche meinen. Es ist die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung vom Versicherungsschutz ausgenommen – „Juristendeutsch“ zwar, aber so stets geschrieben ...

Grundgedanke der Haftpflichtversicherung ist es nämlich, das Unternehmensrisiko im Allgemeinen nicht auf den Versicherer zu überwälzen. Im Klartext: Die Gewährleistung ist nicht versichert und man haftet nur, wenn auch ein Verschulden vorliegt.

Die Haftpflichtversicherung hat zwei Deckungsmerkmale: die Erfüllung berechtigter Schadenersatzforderungen sowie die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche – das wissen die wenigsten, wirkt aber manchmal wie eine Rechtsschutz-Deckung.

Nach einem turbulenten Jahr 2020 wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie alles Gute für 2021 und: Bleiben Sie gesund!



#### ZUM AUTOR

**Michael Patocka**  
**IRM Versicherungsmakler**  
**und -beratungs GmbH**  
 Börsegasse 9, 1010 Wien  
 E-Mail [m.patocka@irm-broker.com](mailto:m.patocka@irm-broker.com)  
[www.irm-broker.com](http://www.irm-broker.com)